

Der Viermächte-Vertrag Zur Entmilitarisierung Deutschlands *)

(29. April 1946)

PRÄAMBEL:

Am 05. Juni 1945 haben die Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika, der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken, des Vereinigten Königreichs und der Provisorischen Französischen Republik ihre Ansicht zum Ausdruck gebracht, die notwendige Entwaffnung und Demobilisierung Deutschlands herbeizuführen. Dies ist bereits in beträchtlichem Umfange geschehen. Nichts soll den Vollzug dieser Aufgabe verhindern oder verzögern. Es bleibt noch sicherzustellen, daß die vollständige Entwaffnung und Entmilitarisierung Deutschlands so lange in Kraft bleibt, wie es Friede und Sicherheit der Welt erfordern.

Nur wenn sie diese Sicherheit haben, werden die Nationen Europas und der ganzen Welt es sich erlauben können, ausschließlich zu den Gewohnheiten des Friedens zurückzukehren. Dies zu erreichen, kommen die Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika, der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken, des Vereinigten Königreichs und der Französischen Republik zusammen, sich auf ein in diesem Vertrag definiertes gemeinsames Vorgehen zu verpflichten.

ARTIKEL I

Die hohen vertragschließenden Mächte kommen überein, dafür zu sorgen, daß:

- a) alle bewaffneten deutschen Land-, Luft-, Luftabwehr- und Seestreitkräfte, alle militärischen Organisationen wie SA; SS und Gestapo sowie Hilfsorganisationen der vorgenannten Kräfte entwaffnet, demobilisiert und aufgelöst werden und bleiben;
- b) der deutsche Generalstab und Stäbe von halb-militärischen Organisationen demobilisiert und aufgelöst werden und bleiben;
- c) keine deutsche militärische oder halb-militärische Organisation in irgendeiner Form oder unter irgendeiner Tarnung in Deutschland erlaubt wird;
- d) Sicherstellung oder Einfuhr von militärischen Ausrüstungsgegenständen in und nach Deutschland verhindert werden soll.

Die hohen vertragschließenden Mächte werden insbesondere verhindern die Herstellung oder Einfuhr von:

1. Waffen, Munition, Sprengstoffen, militärischen Ausrüstungsgegenständen und Kriegsgerät jeder Art;
2. jeder Art von Material, das sich für die Atomzertrümmerung eignet unter Bedingungen, die von den hohen vertragschließenden Mächten festgesetzt werden;
3. Kriegsschiffen aller Klassen sowie Unterseebooten und Hilfsschiffen;
4. Flugzeugen jeder Art und Ausrüstung für die Luftfahrt, sowie Ausrüstungen für Verteidigungszwecke.

Die Einrichtung und Verwendung für militärische Zwecke soll bei den nachstehend

* In der Sitzung des Rates der Außenminister der Fünfmächte in Paris von Staatssekretär James F. Byrnes vorgeschlagen.

aufgesuchten Einrichtungen verhindert werden:

- a) alle militärischen Bauten einschließlich Militärflugzeugen, Marineflugzeugen und Militärstützpunkten, Heeres- und Marinemagazine, dauernde oder vorübergehende Küstenbefestigungen, Festungen und befestigte Gebiete;
- b) alle Fabriken, Betriebsanlagen, Werkstätten, Rüstungsanstalten, Laboratorien, Versuchsstationen sowie Patente, Modelle, Pläne, Zeichnungen und Erfindungen, die zum Zwecke der Herstellung oder des Gebrauchs der unter a) genannten Gegenstände gemacht werden.

Unter Bedingungen, die von den hohen vertragschließenden Mächten festgesetzt werden, sollen bei der Entmilitarisierung und Entwaffnung nur folgende Ausnahmen gemacht werden:

1. Aufstellung und Verwendung so vieler Abteilungen der deutschen Zivilpolizei und ihrer Ausrüstung mit solchen Kleinwaffen, wie sie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit notwendig sind.
2. Einfuhr geringer Mengen von Materialien, die in Artikel I unter d) aufgeführt sind, Sprengmittel oder Bestandteile von Sprengstoffen, die für Zwecke der Industrie, des Bergbaues, der Landwirtschaft oder für andere friedliche Zwecke benötigt werden.

ARTIKEL II:

In Ergänzung der in Artikel I festgesetzten Bestimmungen für Entwaffnung und Entmilitarisierung kommen die hohen vertragschließenden Mächte überein, ein System der Überwachung durch die vier Mächte einzurichten, das bei der Beendigung der alliierten Besetzung Deutschlands wirksam werden soll. Dieses Überwachungssystem soll durch eine Sonderkommission geleitet werden, die von den hohen vertragschließenden Mächten eingesetzt werden soll. Diese Kontrollkommission soll durch ihre Offiziere und Beamte in allen Teilen des deutschen Gebietes Überwachungsmaßnahmen und Untersuchungen vornehmen, die notwendig erscheinen zur Feststellung, ob alle in Artikel I festgesetzten Bestimmungen zur Entwaffnung und Entmilitarisierung eingehalten werden.

ARTIKEL III:

Die hohen vertragschließenden Mächte kommen überein, dass sie für die Dauer der alliierten Besetzung Deutschlands in ihren jeweiligen Zonen durch den Alliierten Kontrollrat alle Maßnahmen zur Entwaffnung und Entmilitarisierung streng durchführen werden, die in Artikel I festgesetzt sind. Sie kommen weiter überein, daß die ausdrückliche Annahme der in Artikel I und II festgelegten Maßnahmen durch Deutschland eine unerläßliche Bedingung für die Beendigung der alliierten Besetzung deutschen Gebietes ist.

ARTIKEL IV:

Die in Artikel II vorgesehene Kommission soll die hohen vertragschließenden Mächte und den Weltsicherheitsrat der Vereinten Nationen über die Ergebnisse ihrer Überwachungsmaßnahmen und Untersuchungen ständig unterrichten, zu denen sie laut Artikel II ermächtigt ist. Die Kontrollkommission soll den hohen vertragschließenden Mächten jeweils dann Bericht erstatten, wenn sie nach der Auffassung der Mehrheit der

Kommissionsmitglieder Grund zu der Annahme hat, daß die in Artikel I festgesetzten Bestimmungen zur Entwaffnung und Entmilitarisierung verletzt wurden oder mit der Möglichkeit ihrer Übertretung unmittelbar zu rechnen ist. Die Kommission kann daneben empfehlen, Maßnahmen durch die hohen vertragschließenden Mächte einzuleiten, die ihr nach Auffassung der Kommissionsmitglieder geeignet erscheinen; die hohen vertragschließenden Mächte werden nach Empfang eines solchen Berichts oder solcher Empfehlungen nach gemeinsamen Übereinkommen sofortige Maßnahmen – einschließlich der Verwendung von Luft-, See- und Landstreitkräften – treffen, die notwendig erscheinen, eine Verletzung oder versuchte Übertretung der Bestimmung sofort zu beenden oder zu verhindern. Die hohen vertragschließenden Mächte haben unmittelbar danach dem Weltsicherheitsrat der Vereinten Nationen über die ergriffenen oder noch zu ergreifenden Maßnahmen zu berichten.

Die hohen vertragschließenden Mächte sind übereingekommen, daß sie innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des Vertrages Verhandlungen aufnehmen werden, um über besondere Vereinbarungen zwischen den vier Mächten zu verhandeln, welche die bestmöglichen Voraussetzungen schaffen sollen für Überwachung, Prüfung und Untersuchung über Anzahl und Art der Streitkräfte, die jede der vier Mächte zur Verfügung zu stellen hat, sowie über den Grad ihrer Bereitschaft und allgemeinen Standort, über die Art ihrer Aufgaben und die Unterstützung, die sie leisten müssen. Diese besonderen Vereinbarungen unterliegen der Ratifizierung durch die hohen vertragschließenden Mächte, entsprechend ihrer jeweiligen Zuständigkeit.

ARTIKEL V:

Dieser Vertrag soll von den hohen vertragschließenden Mächten entsprechend der jeweiligen verfassungsmäßigen Zuständigkeit ratifiziert werden. Die Ratifizierungsurkunden sollen bei der Regierung von... (an dieser Stelle ist der Vertragsentwurf offen gelassen) hinterlegt werden, welche die vertragschließenden Mächte von ihrer Ratifizierung unterrichten soll. Dieser Vertrag wird nach Hinterlegung der Ratifizierungsurkunden aller sich anschließenden Mächte in Kraft treten. Dieser Vertrag wird 25 Jahre, vom Tag seines Inkrafttretens an, in Kraft bleiben.

Die hohen vertragschließenden Mächte kommen überein, sechs Monate vor Erlöschen dieses Vertrages Fühlung miteinander aufzunehmen, um zu entscheiden, ob im Interesse des Friedens und der Sicherheit eine Erneuerung dieses Vertrages mit oder ohne Abänderung notwendig ist oder das deutsche Volk im Wiederaufbau seines Lebens auf demokratischer und friedlicher Grundlage so weit fortgeschritten ist, daß die Aufrechterhaltung der in diesem Vertrag festgesetzten Kontrolle nicht länger notwendig ist.

Quelle: Zwischen Krieg und Frieden – Dokumentensammlung – III Erklärungen alliierter Staatsmänner
Wedding-Verlag Berlin S. 123 ff

SHAEF

The Supreme Headquarters, Allied Expeditionary Forces (SHAEF) was an alliance of American, British and French forces responsible for planning and executing Allied activities in Western Europe against the Germans. SHAEF, led by supreme commander Major General Dwight Eisenhower, was the organization that developed Operation Overlord. SHAEF was established on February 13, 1944, and later, following the German surrender on May 9, 1945, disbanded on July 15, 1945. The SHAEF insignia survives today (in a slightly modified form) as the symbol for the United States Army Europe.



Übersetzung sinngemäß:

Die S.H.A.E.F. ist eine Allianz von amerikanischen, britischen und französischen Truppen verantwortlich für Planung und Aufträge der Alliierten Aktivitäten in West Europa gegen die Deutschen. S.H.A.E.F. wurde durch den obersten Kommandeur Major General Dwight D. Eisenhower geführt, dieses Unternehmen ist aus der Operation Overlord entstanden. S.H.A.E.F. ist am 13. Februar 1944 gegründet und später, im Anschluß an die deutsche Kapitulation am 09. Mai 1945, im Juli 1945 verabschiedet worden. Das S.H.A.E.F. Abzeichen besteht heute (in einer leicht veränderten Form) als das Symbol der Vereinigten Staaten Armee in Europa.

Wörtliche Übersetzung von S.H.A.E.F.:

S	=	Oberstes
H	=	Hauptquartier
A	=	Alliierten
E	=	Expeditions
F	=	Truppen

Die sinngemäße Übersetzung bedeutet daß:

die Obersten Vereinigten Alliierten Schutztruppen eingesetzt sind zur Befreiung vom Nationalsozialismus, vom Nationalismus, vom Kommunismus und vom Terrorismus, der erst noch zu errichtenden Vereinigten Staaten von Europa vom Atlantik, einschließlich des Mittelmeerraumes, bis zum Ural. Das gilt bis zum Friedensvertrag mit dem in den Außengrenzen vom 31. 12. 1937 fortbestehen zu habenden neutral, handlungsfähig und souverän wiederherzustellenden Staate 2^{tes} Deutsches Reich für alle Staaten gegen die das Dritte Reich den Zweiten Weltkrieg vom 01. 09. 1939 bis zum 08. 05. 1945 geführt hat.